

AMNESTY INTERNATIONAL SETZT SICH FÜR EINE WELT EIN, IN DER DIE RECHTE, DIE IN DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE FORMULIERT SIND, FÜR ALLE MENSCHEN WIRKLICHKEIT SIND.

AMNESTY INTERNATIONAL IST EINE WELTWEITE, VON REGIERUNGEN, POLITISCHEN PARTEIEN, IDEOLOGIEN, WIRTSCHAFTSINTERESSEN UND RELIGIONEN UNABHÄNGIGE MITGLIEDERORGANISATION.

DIE STÄRKE VON AMNESTY LIEGT IM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT VON MEHR ALS ZWEI MILLIONEN MENSCHEN WELTWEIT. 1977 ERHIELT AMNESTY INTERNATIONAL DEN FRIEDENSNOBELPREIS.

AMNESTY INTERNATIONAL NIMMT KEIN GELD VON REGIERUNGEN ODER UNTERNEHMEN AN. DESWEGEN IST AMNESTY INTERNATIONAL AUF SPENDEN ANGEWIESEN.

AMNESTY INTERNATIONAL
SEKTION DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND E. V.
POSTFACH 58 01 61 . 10411 BERLIN
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-321 . E: INFO@AMNESTY.
DE . W: WWW.AMNESTY.DE

SPENDENKONTO 80 90 100 .
BANK FÜR SOZIALWIRTSCHAFT .
BLZ 370 205 00

© AMNESTY INTERNATIONAL, GRUPPE 2919 (THEKO WSK-RECHTE)
STAND: MAI 2011

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



JEDER MENSCH HAT DAS RECHT, SICH ZU BE- SCHWEREN

10 FRAGEN UND ANTWOR-
TEN ZUM ZUSATZPROTO-
KOLL ZUM UN-SOZIALPAKT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



1. WAS IST ÜBERHAUPT DER UN-SOZIALPAKT?

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – kurz Sozialpakt – ist einer der beiden umfassenden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (UN). Darin sind wirtschaftliche, soziale und kulturelle (wsk) Rechte garantiert, also Rechte wie das Recht auf Wohnen, auf Nahrung und auf Bildung. Staaten, die diesen Pakt ratifizieren, gehen eine rechtlich bindende Verpflichtung ein. Das haben bereits 160 Staaten getan.

2. WAS WIRD IN DEM ZUSATZPROTOKOLL GEREGLT?

Das Zusatzprotokoll ermöglicht es Betroffenen, Verletzungen ihrer Rechte direkt beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geltend zu machen, sofern der betreffende Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat. Der Ausschuss ist ein unabhängiges Expertengremium, das die Einhaltung des Paktes überwacht. Weil es einzelnen Betroffenen ermöglicht, den Ausschuss anzurufen, heißt das Verfahren Individualbeschwerde.

3. WER KANN SICH BESCHWEREN?

Individuen oder Gruppen können sich bei Verletzungen ihrer Rechte beschweren. Sie können dabei durch andere – z.B. Nichtregierungsorganisationen – unterstützt werden, die Beschwerden in ihrem Namen abgeben können.

4. BEI WELCHEN RECHTSVERLETZUNGEN?

Alle im Sozialpakt garantierten Rechte können laut Zusatzprotokoll Gegenstand einer Individualbeschwerde sein. Menschen können sich beispielsweise an den Ausschuss wenden, wenn sie aus ihren Häusern vertrieben werden, im Bildungssystem ausgegrenzt werden oder wenn sie keinen Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem haben.

5. IST ES NICHT VIEL WICHTIGER, SOLCHE RECHTSVERLETZUNGEN VOR STAATLICHE GERICHTE ZU BRINGEN?

Ja, daher können sich Betroffene auch nur an den Ausschuss wenden, wenn sie sich zuvor erfolglos an staatliche Gerichte gewandt haben. Nur wenn Menschen durch nationale Stellen keine Gerechtigkeit erfahren haben, spielt dieses Verfahren auf internationaler Ebene eine Rolle.

6. KÖNNEN WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE ÜBERHAUPT VOR NATIONALEN GERICHTEN EINGEKLAGT WERDEN?

In Deutschland sind die Gerichte damit bisher zurückhaltend. In anderen Staaten, z.B. Südafrika, Kanada und Indien ist dies jedoch genau wie bei anderen Menschenrechtsverletzungen möglich. Das Zusatzprotokoll hat deshalb eine wichtige Signalwirkung für nationale Gerichte und Gesetzgeber: Sie sind aufgefordert, auch wsk-Rechte einklagbar zu gestalten.

7. IST DIE INDIVIDUALBESCHWERDE EIN ÜBLICHES INSTRUMENT?

Ja, in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen besteht die Möglichkeit der Individualbeschwerde schon länger. Das Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zum Beispiel ist schon 1976 in Kraft getreten und hat derzeit 113 Vertragsstaaten.

8. WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

Im Individualbeschwerdeverfahren arbeitet der UN-Ausschuss ähnlich wie ein Gericht. Abschließend gibt er seine ‚Views‘ zu dem Fall bekannt.

9. SIND DIE AUSSAGEN DES AUSSCHUSSES RECHTLICH VERBINDLICH?

Diese ‚Views‘ haben empfehlenden Charakter und sind nicht rechtlich verbindlich. Dennoch haben die Empfehlungen des Ausschuss aufgrund seiner Legitimation und Autorität als UN-Gremium großes Gewicht. Zudem besteht die Erwartung, dass Staaten die Empfehlungen des Ausschusses umso eher befolgen, je konkreter diese sind. Aussagen zu einzelnen Fällen tragen so zur inhaltlichen Ausgestaltung und Präzisierung der Menschenrechte bei.

10. WARUM WIRD DAS ZUSATZPROTOKOLL SCHON JETZT ALS ERFOLG GEFEIERT? ES IST DOCH NOCH GAR NICHT IN KRAFT GETRETEN.

Die Ausarbeitung des Zusatzprotokolls war ein langwieriger Prozess, der sich über zwei Jahrzehnte hingezogen hat. Es wurde lange darüber gestritten, ob Gerichte oder in diesem Fall der Ausschuss überhaupt in der Lage sind und die Kompetenz haben, Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zu erörtern. Mit der Annahme des Protokolls scheint diese Diskussion weitgehend abgeschlossen. Jedoch wird das Zusatzprotokoll erst in Kraft treten, wenn es durch mindestens zehn Staaten ratifiziert worden ist. Bislang haben dies erst drei Staaten getan. Auch deshalb fordern wir Deutschland auf, das Protokoll zu ratifizieren.